

**Zeitschrift:** Jahresbericht des Pestalozzianums (Schweizerische Permanente Schulausstellung) in Zürich

**Herausgeber:** Pestalozzianum

**Band:** 33-34 (1907-1908)

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

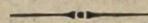
# Pestalozzianum

(Schweizerische permanente Schulausstellung)

in Zürich



## Dreiunddreißigster und Vierunddreißigster Jahresbericht



Umfassend die Jahre 1907 und 1908



Druck von Emil Rüegg & Co., Zürich o 1909

# Statuten des Vereins für das Pestalozzianum in Zürich.

(Schweiz. Permanente Schulausstellung).

1. Zweck des Vereins ist Förderung des Pestalozzianums (der schweizerischen permanenten Schulausstellung) in Zürich.
  2. Mitglied des Vereins ist jeder, der einen Jahresbeitrag von mindestens zwei Franken leistet. Beiträge von fünfzig Franken und mehr berechtigen zur Mitgliedschaft auf drei Jahre; falls der Geber es wünscht, werden solche größere Beträge auf den Namen des Pestalozzianums kapitalisiert. Auch pädagogische Vereine können die Mitgliedschaft erwerben; Rechte und Pflichten werden von der Verwaltungskommission nach übereinstimmenden Grundsätzen festgestellt. Wer auf Jahresschluß nicht seinen Austritt aus dem Verein erklärt, wird auch für das folgende Jahr als Mitglied betrachtet.
  3. Der Verein versammelt sich auf Einladung der Verwaltungskommission des Pestalozzianums regelmässigerweise jährlich einmal, zur Besprechung von Wünschen und Anregungen, sowie zur Vornahme der Wahlen für die durch die Statuten festgestellte Vertretung in die Verwaltungskommission.
- 

## Auszug aus dem Reglement über den Ausleihverkehr.

1. Die Mitglieder des Vereins für das Pestalozzianum und die dasselbe subventionierenden Behörden sind zu unentgeltlicher, leihweiser Benützung der Bibliothek unter den Bestimmungen des Reglements berechtigt.
2. Die Ausleihe erfolgt gegen Quittung, welche beim Postverkehr der Sendung beigelegt wird und der Anstalt sofort unterzeichnet zurückzusenden ist.
5. Postsendungen gehen auf Gefahr des Entlehnens. Ebenso fällt die Frankatur derselben auf seine Rechnung. Das Porto für die Zusendung ist bei der Rücksendung der Bücher in Frankomarken beizulegen. Portofreiheit ist nur gewährt mit amtlichen Stellen: Schulpflege, Schulkommission oder deren Präsidenten und Aktuariaten, Schulen und Rektoraten etc.
7. Der Empfänger haftet für unbeschädigte Rückgabe der ausgeliehenen Schriften.
9. Bei unpünktlicher Rücklieferung der Bücher am Ende der Ausleihfrist oder auf Beginn der Revision erfolgt schriftliche Mahnung auf Kosten des Entlehnens.

Nichtbeachtung dieser Mahnung führt zum Ausschluß von der Berechtigung des Ausleihbezuges.

10. Nichtmitglieder haben beim Bezug von Büchern entweder schriftliche Bürgschaft eines Mitgliedes vorzulegen oder ein Haftgeld von Fr. 5.— zu entrichten.